

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	14.11.2012
Rat	06.12.2012

**öffentlich**

Vorlage Nr.	462/2012-3/1
Stand	29.10.2012

**Betreff Anregung nach § 24 GO ohne Datum (Eingang 28.08.2012) betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf**

**Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Rat, keine ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes für den Bereich des Parkplatzes Friedrichstraße sowie der „Schutzhütte“ neben der Bushaltestelle an der Friedrichstraße zu erlassen und im Übrigen die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat erlässt keine ordnungsbehördliche Verordnung zur Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes für den Bereich des Parkplatzes Friedrichstraße sowie der „Schutzhütte“ neben der Bushaltestelle an der Friedrichstraße und nimmt im Übrigen die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Auf die beigefügte Anregung ohne Datum (eingegangen am 28.08.2012) der Anliegergemeinschaft „Schulparkplatz Roisdorf“ betr. Störung der Nachtruhe im Bereich Parkplatz Friedrichstraße in Roisdorf wird Bezug genommen.

Die Anliegergemeinschaft begehrt mit ihrer Eingabe die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes auf dem Parkplatzgelände in der Friedrichstraße sowie im Bereich der sogen. „Schutzhütte“ neben der Bushaltstelle oberhalb des Parkplatzes. Durch die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes sollen insbesondere Lärmbelästigungen während der gesetzlich geschützten Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zukünftig vermieden werden. Verursacher dieser Ruhestörungen sind namentlich nicht bekannte, sich auf dem Parkplatz Friedrichstraße aufhaltende Personen, i. d. R. junge Erwachsene. Die Lärmbelästigungen sollen durch laute Musik, vorwiegend aus Automusikanlagen, sowie durch lautstarke Unterhaltung verursacht werden. Während der Treffen soll dann auch Alkohol konsumiert werden.

Die von den Anliegern geschilderte Situation ist dem Bürgermeister sowie der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim grundsätzlich bekannt.

Spezialgesetzliche Vorschrift zum Schutz der Nachtruhe ist § 9 Landesimmissionsschutzgesetz NW (LImSchG). Gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG sind Betätigungen von 22 bis 6 Uhr verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld geahndet werden können. Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung entsprechender Ordnungswidrigkeiten ist prinzipiell die örtliche Ordnungsbehörde, sofern eine Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt. Um diesbezügliche Vergehen im

Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ahnden zu können, ist es allerdings erforderlich, den Verursacher/Störer zweifelsfrei zu benennen. Hier führt es insbesondere bei größeren Personengruppen zu erheblichen Schwierigkeiten, so dass oftmals eine Ahndung mangels konkreter Zuordnung der Störung nicht rechtssicher erfolgen kann.

Die von den Anwohnern vorgetragene Lärmimmissionen sind jedoch nicht in kausalem Zusammenhang mit dem Genuss von Alkohol zu werten. Nicht jeder Alkoholkonsum führt zwangsweise zu Lärmbelästigungen oder sonstigem Fehlverhalten. Für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Einführung eines von den Anliegern gewünschten Glas- und Alkoholverbotes sind vielmehr andere Gesichtspunkte maßgebend.

Straßen, Plätze, Gehwege oder Ähnliches sind Orte der Kommunikation, deren Gebrauch grundsätzlich Jedermann gestattet ist. Der Konsum von Alkohol an diesen Orten ist an sich nicht zu beanstanden, es sei denn, dass beispielsweise Jugendschutzvorschriften o. ä. betroffen sind. Die Einführung eines Alkoholverbotes in der Öffentlichkeit stellt für den Einzelnen einen Grundrechtseingriff dar, der nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen kann. Ein Grundrechtseingriff ist durchaus zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter zulässig, wobei bloße Belästigungen durch andere Personen oder auch Lärmbelästigungen nicht diesen schützenswerten Rechtsgütern zuzuordnen sind.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen könnte für die örtlichen Ordnungsbehörden im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr § 14 Ordnungsbehördengesetz NW (OBG NW) bzw. § 27 OBG NW dennoch als gesetzliche Grundlage für ein entsprechendes Verbot in Betracht kommen. Nach § 14 Abs. 1 OBG NW können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. § 27 Abs. 1 OBG ermächtigt die Ordnungsbehörden darüber hinaus, generell zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsprechende Verordnungen zu erlassen. Der bloße Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist jedoch weder als konkrete noch als abstrakte Gefahr im Sinne von § 14 bzw. 27 OBG NW zu werten.

Bezogen auf die Örtlichkeit in Roisdorf, Friedrichstraße, kann bis auf die Tatsache möglicher Lärmbelästigungen, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können, weder durch belegbare Zahlen der zuständigen Polizeidienststellen über festgestellte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, noch durch Feststellungen anderer Behörden vom Vorliegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgegangen werden.

Lt. Mitteilung der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim wurden im Zeitraum August 2011 bis August 2012 insgesamt 14 Polizeieinsätze unter dem Tenor „Lärmbelästigung während der geschützten Nachtruhe“ für den Bereich der Friedrichstraße erfasst. Die Ruhestörungen wurden neben fünf verschiedenen Anwohnern der Friedrichstraße im übrigen von Streifenwagenbesatzung der Polizeiwache Duisdorf/Bornheim gemeldet bzw. aufgenommen. Das Einsatzaufkommen der Polizei im Auswahlzeitraum wird als konstant zu den Vorjahren und insgesamt im Vergleich zu anderweitigen Einsatzschwerpunkten mit gleichem Einsatzanlass als gering bewertet. Im Bedarfsfall wurden die vor Ort angetroffenen Personen von den Polizeibeamten zur Ruhe ermahnt, Zusammenkünfte aufgelöst und für den Wiederholungsfall weitere polizeiliche Maßnahmen angedroht sowie in Einzelfällen Platzverweise ausgesprochen. Hinweise auf einen übermäßigen Alkoholkonsum, der insbesondere für die Ruhestörungen maßgebend war, wurden nicht festgestellt. Da keine Anhaltspunkte für einen übermäßigen Alkoholkonsum und daraus erwachsender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im betreffenden Bereich vorliegen, scheidet aus rechtlicher Sicht die Einführung eines Alkoholverbotes aus. Dabei ist es unerheblich, ob das Verbot generell oder nur für bestimmte Zeiten gelten soll.

Auch die Einführung eines generellen oder zeitlich befristeten Glasverbotes ist unter dem Aspekt der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu betrachten.

Grundlage für eine entsprechende ordnungsbehördliche Verordnung wäre allenfalls § 27 OBG. Der Schutz hochwertiger Rechtsgüter wie z. B. die Gesundheit von Menschen stehen bei derartigen Überlegungen im Vordergrund.

Auch diesbezüglich kann bezogen auf die Örtlichkeit in Roisdorf nicht von einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgegangen werden. Einsätze von Rettungsdiensten, die in Folge von zerbrochenen Glasflaschen und damit verbundenen Verletzungen im Bereich des Parkplatzes oder der Schutzhütte erforderlich waren, sind nicht bekannt. Sachbeschädigungen an fremden Eigentum, die durch Glasflaschen verursacht worden sind, sind ebenfalls nicht bekannt. Der StadtBetrieb Bornheim, der mit der regelmäßigen Reinigung des besagten Bereiches beauftragt ist, kann über kein im Vergleich zu anderen Plätzen im Stadtgebiet Bornheim abweichendes höheres Aufkommen an Glasflaschen/-scherben berichten. Somit fehlt es für die Einführung eines Glasverbotes an dem Erfordernis einer bestehenden konkreten oder abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes NW.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist auf folgendes hinzuweisen: Mit Einführung eines von den Anliegern geforderten Glas- und Alkoholverbotes würde zwangsläufig bei den betroffenen Anwohnern eine Erwartungshaltung dergestalt erzeugt, dass zukünftig durch die ausgesprochenen Verbote möglicherweise keine Lärmbelästigungen mehr zu erwarten sind. Ausgesprochene Verbote erfüllen jedoch nur ihren Zweck, wenn sie auch entsprechend kontrolliert und sanktioniert werden.

Die Überwachung eines Glas- und Alkoholverbotes würde grundsätzlich der Stadt Bornheim als örtlich zuständige Ordnungsbehörde obliegen. Die personellen Ressourcen der Stadt Bornheim lassen insbesondere eine regelmäßige Überwachung während der geschützten Nachtruhezeit (22:00 Uhr - 6:00 Uhr) bzw. an Wochenenden nicht zu. Wie sowohl aus dem Schreiben der Anliegergemeinschaft als auch aus den Einsatzberichten der Polizei zu entnehmen ist, schreitet die Polizei bei Störungen der Nachtruhe bereits jetzt ein. Das geschilderte Problem einer nur vorübergehenden Lautstärkereduzierung kann ebenfalls nicht durch die Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes gelöst werden. Zudem ist bei möglichen Ruhestörungen der sowohl im Ordnungs- als auch im Polizeirecht verankerte Grundsatz zu beachten, dass nur Verhaltensverantwortliche, in dem Fall der konkrete Störer, im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens herangezogen werden kann. Im Falle akuter Belästigungen/Störungen besteht zudem sowohl für die Ordnungsbehörde als auch für die Polizei die Möglichkeit Platzverweise als Ordnungsmaßnahme auszusprechen.

Zudem ist zu befürchten, dass bei Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes möglicherweise ein Verdrängungseffekt an einen anderen Ort stattfindet, wodurch die bestehende Problematik nicht gelöst, sondern lediglich verschoben würde.

Im Schreiben der Anliegergemeinschaft wird ferner darauf hingewiesen, dass für den Parkplatz eine max. zulässigen Parkzeit von zwei Stunden besteht, die durch das Einlegen einer Parkscheibe zu dokumentieren ist. Tatsächlich besteht für den Parkplatz eine Höchstparksdauer von 2 Stunden. Eine uhrzeitliche Begrenzung dieser Regelung besteht nicht. Sinn und Anlass der bestehenden Parkscheibenregelung auf dem Parkplatz Friedrichstraße war und ist der erhöhte Parkdruck in den Morgen- und Vormittagsstunden, insbesondere unter Hinweis auf Eltern die Ihre Kinder zur Grundschule oder zum Kindergarten bringen/abholen bzw. das langfristige Blockieren von Stellplätzen durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eines in der Friedrichstraße ansässigen Unternehmens. Eine Notwendigkeit zur Überwachung der bestehenden Parkscheibenregelung in den Abend- bzw. Nachtstunden war und ist nicht Intension der getroffenen Regelung. Die geltende Parkscheibenregelung wird im Rahmen der normalen Arbeitszeiten der Außendienstmitarbeiter zur Überwachung des ruhenden Verkehrs regelmäßig überprüft. Eine Kontrolle während der Nachtzeiten sowie an Wochenenden findet in der Regel nicht statt, da Probleme in Bezug auf einen erhöhten Parkdruck zu diesen Zeiten nicht bestehen.

Eine Lösung der Problematik kann am ehesten sicherlich durch einen weitergehenden Dialog zwischen Anwohnern und Verursachern gelöst werden. Dabei ist, wie bereits in der Vergangenheit geschehen, der Einsatz der städt. Streetworker als hilfreich zu betrachten.

Unter Berücksichtigung des vorstehenden Sachverhalts empfiehlt der Bürgermeister von einer von den Anliegern gewünschten Einführung eines Glas- und Alkoholverbotes auf dem Parkplatz an der Friedrichstraße und im Bereich der „Schutzhütte“ aus Gründen der Rechtssicherheit sowie als ungeeignetem Mittel zur Vermeidung nächtlicher Ruhestörungen abzu-  
sehen.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Anregung
- 2 polizeiliche Stellungnahme vom 28.06.2011
- 3 nicht-öffentliche Unterschriftslisten